

Rechtsverbindliche Information des SWTJ zur Nutzung des Wanderquartiers durch Gäste

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Betreuung auch der nach Ihnen kommenden Gäste sind nachfolgende Verhaltensweisen einzuhalten:

1. Bei der Anreise von Wandergruppen ist nur ein Fahrzeug zum Sammeltransport des Gepäcks von der Rotteroder Höhe zur Jahnhütte einzusetzen.
2. Das Rauchen und offenes Feuer im gesamten Wanderquartier ist untersagt. Bitte nutzen Sie zum Rauchen die Terrasse und feuerfeste Aschenbecher.
Bei Nutzung von Kerzen ist auf feuerfeste Unterlage und ständige Aufsicht zu achten. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Beseitigung heißer Asche. Sie ist keinesfalls in den Abfallcontainer zu entsorgen (Brandgefahr), sondern in den Blecheimer vor dem Wanderquartier zum Abkühlen.
3. Nach dem Thüringer Waldgesetz ist es verboten, im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Metern zum Wald offenes Lagerfeuer oder offenes Licht anzuzünden oder zu unterhalten oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen. Ausnahmegenehmigungen (außer für Sommersonnenwendfeuer) sind nicht möglich. Für eventuelle Schäden haften die Verursacher.
4. Bier und alkoholfreie Getränke sind beim Hüttenwart bzw. Hüttendienst käuflich zu erwerben. Sollten dennoch solche Getränke selbst mitgebracht werden, ohne dass entsprechender Umsatz getätigt wird, berechnen wir zur Deckung unserer Kosten eine Gebühr für die Nutzung der Küche und des Aufenthaltsraumes des Wanderquartiers von 3,- € je Person und pro Tag.
5. Die Einrichtung und das Inventar des Objektes, insbesondere das Küchengeschirr, die Matratzen und Decken sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Betten sind aus hygienischen Gründen nur in eigenen Schlafsäcken oder eigenen Bettbezügen zu nutzen.
6. Bei Abreise sind die Betten und Decken zu ordnen, Geschirr und benutzte Räume gründlich zu reinigen, d.h. auch kehren und Fußböden nass wischen. Der Kühlschrank, die Mikrowelle und der E-Herd mit Backröhre sind zu säubern. Vor Benutzung der Backröhre empfehlen wir das Einlegen von Alufolie (leichtere Reinigung).
7. Werden durch die Benutzer des Objektes die Räumlichkeiten, die Toiletten, das Inventar oder die Umgebung des Objektes unsauber verlassen, werden dem Verursacher angemessene Reinigungskosten berechnet.
8. Abfälle und Speisereste sind in den dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Jeder Besucher hat Flaschen und Verpackungsmittel von Getränken sowie Lebens- und Genussmitteln wieder mitzunehmen und selbst zu entsorgen. Gelbe Säcke sind beim Hüttendienst erhältlich.
9. Das Aufstellen von Zelten im Umfeld der Wanderhütte und die Benutzung von Einrichtungen und des Inventars (Bänke, Decken, Matratzen usw.) im Freien bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Hüttenwarts/Hüttendienstes.
10. Mutwillig, fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an den Bauwerken, baulichen Anlagen inkl. Dach, Einrichtungen und des Inventars sind vom Verursacher zu beseitigen oder zu ersetzen. Sie werden bei Nichtbeseitigung bzw. Nichtersatz gerichtlich eingeklagt.
11. Bei groben Verstößen gegen die Regeln für den Aufenthalt gemäß § 2 der Hüttenordnung kann vom Hüttenwart/Hüttendienst ein sofortiger Hausverweis bzw. die sofortige Abreise der Verursacher angeordnet werden.
12. Für gesundheitliche Schäden aus dem Verzehr selbst mitgebrachter Speisen und Getränke wird keine Haftung übernommen.
13. Ebenso wird für die Garderobe und Schlafsäcke keine Haftung übernommen.
14. Der Gruppenverantwortliche hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die von ihm angemeldete Gruppe.

Mit der Anerkennung der obigen Belehrungen und Hinweise tragen auch Sie dafür Sorge, dass nachfolgenden Gästen ebenfalls ein angenehmer Aufenthalt garantiert werden kann.

Vorname, Name

Datum

Unterschrift Gruppenverantwortlicher